

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-313

Status: öffentlich

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice
 Verfasser Alexandra Adel

Erstellungsdatum: 21.05.2019
 Aktenzeichen 51.12.01-G-01

Betreff:

Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen in der Stadt Genthin

| Beratungsfolge: | | | Abstimmung | | | |
|-----------------|--|---------------|------------|------|-----|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent | Bef |
| Sitzungsdatum | Gremium | Zuständigkeit | | | | |
| 12.06.2019 | Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss | Vorberatung | | | | |
| 18.06.2019 | Hauptausschuss | Vorberatung | | | | |
| 20.06.2019 | Stadtrat der Stadt Genthin | Entscheidung | | | | |

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Satzung über die Wahl von Elternvertretern für die Vertretung der Eltern für die Tageseinrichtungen in der Stadt Genthin

(Alexandra Adel)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zum 01.01.2019 wurde § 19 des KiFöG LSA (Elternvertretung und Kuratorium) ebenfalls überarbeitet und ergänzt. Diese Änderungen des § 19 KiFöG LSA werden zum 01.08.2019 in Kraft treten. Gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG LSA „wählt jede Tageseinrichtung für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung).“

Dieser soll die Interessen und Angelegenheiten seiner Tageseinrichtung auf Gemeindeebene vertreten. Demzufolge setzt sich die Gemeindeelternvertretung der Stadt Genthin aus so vielen Vertretern, wie es Tageseinrichtungen in der Stadt Genthin gibt, zusammen (12 Tageseinrichtungen in freier und eigener Trägerschaft).

Aus der Mitte der Gemeindeelternvertretung wird ein Vertreter/ -in und deren Stellvertretung für die Vertretung aller Tageseinrichtungen in der Stadt Genthin im Landkreis (Kreiselternvertretung) gewählt. Das Wahlverfahren zu den Gemeindeelternvertretungen und Kreiselternvertretungen hat bisher der Landkreis Jerichower Land durch eine Satzung geregelt.

Ab 01.08.2019 besteht nunmehr aber das Erfordernis, dass das Wahlverfahren zu den Gemeindeelternvertretungen die Gemeinden und Verbandsgemeinden eigenständig durch eine Satzung regeln.

Die Leiterinnen und die Kuratorien der Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin, sowie die freien Träger der Tageseinrichtungen in der Stadt Genthin und der Landkreis Jerichower Land wurden im Vorfeld einbezogen.

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Satzung über die Wahl von Elternvertretern für die Vertretung der Eltern für die Tageseinrichtungen in der Stadt Genthin.

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gesetzliche Grundlagen:

Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Anlagen:

Satzung über die Wahl von Elternvertretern für die Vertretung der Eltern für die Tageseinrichtungen in der Stadt Genthin

Finanzielle Auswirkungen: